



Geschäftsordnung

in der Neufassung vom 26.04.2019

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung der Satzung der Chorgemeinschaft St. Georg Pressath e.V. in der Neufassung vom 26.04.2019.

In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor.

§ 2 Neuwahlen

- a) Neuwahlen finden alle 3 Jahre im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt und werden bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung angekündigt.
- b) Zur Durchführung wird ein Wahlausschuss aus den anwesenden Mitgliedern, die nicht für ein Amt kandidieren, gebildet. Der Ausschuss setzt sich aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern zusammen.
- c) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wenn für ein Amt nur eine Person benannt worden ist und diese sich bereit erklärt hat, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen; es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, die Wahl geheim durchzuführen.
- d) Abwesende, wählbare Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft abgegeben haben, für den Fall der Wahl das Amt anzunehmen.
- e) Stellt sich nur ein Bewerber für die Übernahme eines Amtes, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- f) Sind mehrere Bewerber vorhanden, dann ist der gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenzahl von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Hierbei ist der Bewerber gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- g) Gewählt werden die Vorstandschaft (mit Ausnahme des Chorleiters) und zwei Kassenrevisoren.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mit dem Aufnahmeantrag wird jedem Bewerber eine Kopie einer gültigen Satzung und Geschäftsordnung ausgehändigt. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass die gültige Satzung und Geschäftsordnung öffentlich zugänglich (z.B. als Internetlink) sind.
- b) Der Chorleiter hat im Einvernehmen mit der Vorstandschaft das Recht, ein singendes Mitglied von der Mitwirkung in Konzerten auszuschließen.



§ 4 Pflichten der Mitglieder

- a) Der Jahresmitgliedsbeitrag für singende Mitglieder beträgt 16,- EURO (8,- EURO bei Ermäßigung).
- b) Der Beitrag ist jeweils zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen. Das Einzugsverfahren wird bevorzugt. Eine Rückvergütung bei Austritt oder Ausschluss während des Jahres wird nicht gewährt.
- c) Eine Ermäßigung des Jahresmitgliedsbeitrages wird folgenden Personenkreisen gewährt:
 - Schüler
 - Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Studenten
 - Wehr- und Zivildienstleistende
 - Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres
- d) Fördernden Mitgliedern ist die Beitragshöhe freigestellt. Der Beitrag sollte aber mindestens einem Mitgliedsbeitrag entsprechen.
- e) Kann ein singendes Mitglied aus triftigem Grund eine Chorprobe nicht besuchen, hat es den Chorleiter oder die Vorstandschaft vor Probenbeginn zu verständigen.
- f) Kann ein singendes Mitglied aus triftigem Grund mehrere Proben nicht besuchen, hat es den Chorleiter oder die Vorstandschaft von der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu unterrichten.
- g) Singende Mitglieder mit Beitragszahlung, die längere Zeit unentschuldigt den Chorproben fern bleiben, werden bei der nächst folgenden Bestandserhebung vom Fränkischen Sängerbund als fördernde Mitglieder gemeldet und ab dem Zeitpunkt auch intern als fördernd geführt. Singende Mitglieder ohne Beitragszahlung werden im oben erwähnten Fall nicht mehr als Mitglieder geführt. Bei Wiederaufnahme regelmäßiger Sangestätigkeit im Chor wird diese Änderung mit der darauf folgenden Erhebung wieder rückgängig gemacht.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

- a) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts im Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- b) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.



- c) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- d) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände (z.B. Fränkischer Sängerbund, Sängerkreis Nord-Oberpfalz, Sängerguppe Weiden) weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- e) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 6 Schlussvorschriften

- a) Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.04.2019 errichtet.
- b) Eine Änderung kann mit einfacher Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt angekündigt wurde.